

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Die Linke.  
Frau Hennig  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

## Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO DS 1777/12 - Nazikundgebung in Erfurt am 02.09.2015 ( öffentlich)

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Hennig,

Erfurt,

bei dem Vollzug des Versammlungsgesetzes handelt es sich um Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis. Gemäß § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seine Ausschüsse können Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, welche den eigenen Wirkungskreis betreffen.

Vor diesem Hintergrund teile ich Ihnen Folgendes mit:

### **1. Wann wurde der Ordnungsbehörde die Veranstaltung bekannt bzw. wann und durch wen wurde diese angemeldet? War eine MitarbeiterIn der Versammlungsbehörde vor Ort?**

Laut Aussage der LPI Erfurt wurde am 01.09.2012 um 14.24 Uhr telefonisch eine Spontanversammlung von ca. 150 Personen im Inspektionsdienst Nord im Bereich des Berliner Platzes mit dem Thema: "Gegen staatliche Repression" angemeldet. Durch die Einsatzzentrale der LPI Erfurt wurde wiederholt telefonischer Kontakt mit der Versammlungsbehörde aufgenommen. Eine Mitarbeiterin der Versammlungsbehörde war nicht vor Ort. Es war die Eilzuständigkeit der Polizeibehörde gegeben.

### **2. Was hat die Versammlungsbehörde unternommen, um auf den volksverhetzenden antisemitischen Charakter der Versammlung zu reagieren? Wurde Strafanzeige gegen den Versammlungsleiter erstattet?**

Durch den Einsatzabschnittsführer erging im Rahmen des vor Ort durchgeführten Kooperationsgespräches, neben der Präzisierung des Versammlungsthemas "Für Meinungsfreiheit - gegen staatliche Repression", folgende Auflagen an den Versammlungsleiter:

Durchführung der Versammlung als Standkundgebung, Begrenzung auf 30 Minuten, Verbot des Zeigens der Reichskriegsflagge, Verbot von Hunden sowie Stellung von fünf Ordnern.

Ein zunächst beabsichtigter Aufzug durch die Erfurter Innenstadt respektive entlang der Nordhäuser Straße wurde durch den Einsatzabschnittsführer der Polizei untersagt.

Seite 1 von 2

Die im Anhang befindlichen Fotoaufnahmen wurden hinsichtlich der dargestellten Schriftzüge einer staatschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Im Ergebnis wurde keine staatschutzrechtliche Relevanz festgestellt.

**3. Wie schätzt die Versammlungsbehörde den Verlauf der Versammlung ein? Gab es Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten aus der Versammlung heraus und gibt es derzeit daraus resultierende Ermittlungsverfahren bzw. Strafanzeigen?**

Die Versammlung wurde in der Zeit von 16:00 Uhr mit verschiedenen Redebeiträgen und Musikbeiträgen ohne Störungen bei einer Teilnehmerzahl von ca. 100 Personen bis 16:36 Uhr durchgeführt. Die Teilnehmer führten Transparente, ein Megaphon, eine mobile Lautsprecheranlage mit und führten einstudierte Choreografien durch. Am Rande der Versammlung zeigte eine alkoholisierte Person den Hitlergruß und wurde in Gewahrsam genommen, entsprechende Anzeigenerstattung ist erfolgt. Weiterhin wurde gegen einen Versammlungsteilnehmer eine Ordnungswidrigkeitanzeige wegen des Mitführens von Vermummungsgegenständen erstattet.

**Nachfrage:**

**In welchem Zusammenhang stand nach Meinung der Stadtverwaltung die "Spontandemonstration" mit dem am gleichen Tag stattfindenden Fußballspiel Borussia Dortmund - FC Rot-Weiß-Erfurt?**

Am 01.09.2012 fand im Erfurter Steigerwaldstadion das Fußballspiel der 3. Liga Rot-Weiß Erfurt gegen Borussia Dortmund II statt. Um 13:00 Uhr trafen im Bereich des Stadions zwei Reisebusse mit 85 Personen besetzt ein. Es wurde angegeben, dass die Personen sich das Fußballspiel im Stadion anschauen wollten, jedoch wurde vom Veranstalter kein Zutritt zum Stadion gewährt, da dieser eine politische Meinungsäußerung im Stadion befürchtete und dies nicht genehmigte.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bausewein